

D 1 a

SATZUNG
über ein besonderes Verkaufsrecht nach § 25 I Nr. 2 BauGB für die Grundstücke
Hauptstraße 30 und 30/1

vom 29.10.1987

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Rommelshausen steht der Gemeinde Kernen i.R. in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

1.) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Hauptstraße 30 und Hauptstraße 30/1.

2.) Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in dem Lageplan des Vermessungsbüros W.Kautz, 7053 Kernen i.R. vom 29. Oktober 1987 gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.